

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 18. April 1914.

Nr. 30.

Inhalt: Verordnung zur weiteren Ausführung der Kronlandsverordnung. — Abänderung der Verordnung über Vernichtung von Ratten auf Seeschiffen. — Mitglieder im Städtischen Räte der Stadtgemeinde Daressalam. — Küstentischer in Kibongoto, Aruscha und am Kingari. — Teilweise Aufhebung der Sporre wegen Rinderpest über den Bezirk Muansa. — Zulassung der Postagentur Salale zum Postanweisungsdienst und Nachnahmeverkehr nach dem Schutzgebiet und nach Deutschland.

Verordnung des Gouverneurs vom 9. April 1914 zur weiteren Ausführung der Kronlands-Verordnung vom 26. November 1895.

Auf Grund des § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. November 1895 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im Allgemeinen und des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Ausführung dieser Verordnung wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1.

In den Landgebieten, die den Eingeborenen gemäß den Vorschriften der Kronlands-Verordnung vorbehalten sind, dürfen Nichteingeborene sowie die Eingeborenen, die in diesen Vorbehalten nicht angesiedelt sind, ohne Genehmigung der lokalen Verwaltungsbehörde folgende Arten von Bäumen nicht fällen und nutzen:

- a) 1. Mwueleebäume (*Chlorophora excelsa*)
2. Mkangazi oder Mtondo (*Khaya senegalensis*)
3. Karambaki (*Warburgia Stuhlmannii* und *Brachylaena Hutchinsi*)
4. Mkongo, Bambakofi, Pigakofi, Mkomba, Mpunguli, Mkora (*Azelia cuanzensis*)
5. Muhagata, Mininga Mtumbati, (*Pterocarpus Busseti*).

Vorstehende Liste kann durch Bekanntmachung des Gouverneurs abgeändert werden.

§ 2.

Verträge zwischen den Eingeborenen der in § 1 genannten Reservate und anderen Personen über die Nutzung der dort aufgeführten Bäume

bedürfen der Genehmigung der lokalen Verwaltungs-Behörde.

§ 3.

Die Erteilung der in § 1 und 2 vorgeschriebenen Genehmigung kann von der Zahlung einer Gebühr oder von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 4.

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Bäume in den Eingeborenenvorbehalten fällt oder fällen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Gegen Eingeborene finden die Strafbestimmungen der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Daressalam, den 9. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 4813/14. II. J.

Verordnung des Gouverneurs vom 15. April 1914, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Dezember 1912 über Vernichtung von Ratten auf Seeschiffen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. 1903 S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Die „Verordnung betreffend die Vernichtung von Ratten auf Seeschiffen“ vom 31. Dezember 1912 — A. Anz. Nr. 1/1913 Seite 1 — wird

dahin abgeändert, daß die in Ziffer 1 angeordnete Behandlung der großen Dampf- und Segelschiffe mit einem Clayton- oder gleichwertigem Ausgasungsapparate nicht mindestens einmal, sondern mindestens dreimal in jedem Kalenderjahre stattfinden muß.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 15. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 8089/14. V.

Bekanntmachung.

Gemäß § 26 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika (Deutsch-Ostafrikanische Stadtordnung) vom 18. Juli 1910 sind ernannt worden:

1. Der Kaufmann Bisse in Daressalam zum Mitgliede,
2. Der Maler und Photograph Vincenti in Daressalam zu dessen Stellvertreter im Städtischen Rate der Stadtgemeinde Daressalam für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1916.

Daressalam, den 15. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J.Nr. 9590/14. II B.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern der Landwirtschaftlichen Versuchsstation Kibongoto (Bezirk Moschi) ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die Versuchsstation Kibongoto die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 15. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9766/14. V B.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern der Missionsstation Aruscha ist Küstenfieber ausgebrochen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über das von den Rindern der Mission benutzte Weidegelände die Sperre

gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 16. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9871/14. V B.

Bekanntmachung.

Auf der Farm Pfütznar am Kingari (Bezirk Moschi) ist unter den Rindern Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über vorstehende Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 16. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9872/14. V B.

Bekanntmachung.

Die wegen Rinderpest über den Bezirk Muansa verhängte Sperre (Bekanntmachung vom 5. Dezember 1912 A. Anz. Nr. 74/1912 und vom 6. Februar 1914 A. Anz. S. 20) wird insoweit aufgehoben, als der Verkehr von Rindern, Schafen und Ziegen zwischen den einzelnen Landschaften des engeren Muansabezirks, ausschließlich Schirati-Musoma hierdurch gestattet wird.

Der Verkehr über die Bezirksgrenze ist nach wie vor verboten und kann nur nach vorheriger Impfung beziehungsweise tierärztlicher Untersuchung gestattet werden.

Daressalam, den 16. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9629/14. V. B.

Bekanntmachung.

Die Postagentur in Salale ist

1. zum Postanweisungsdienst nach dem Schutzgebiete und nach Deutschland,
2. zum Nachnahmeverkehr aus dem Schutzgebiet und aus Deutschland

zugelassen.

Daressalam, den 6. April 1914.

Kaiserliches Postamt.
gez. Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 14. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9376/14. II B.

Postnachrichten und Hochwasserstandstabelle für Monat Mai.

Postnachrichten für Mai 1914.

Tag.	Beförderungsgemeinschaften	Bemerkungen.
1.	Abfahrt des B. I.-Postdampfers „Palancotta“ von Zanzibar nach Südafrika.	Post an Berlin 23. 5.
2.	Abfahrt des R. P. D. „Kronprinz“ nach Europa.	
3.	Ankunft des R. P. D. „Feldmarschall“ von Europa.	Post ab Berlin 12. 4.
5.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen.	
5.	Abfahrt des R. P. D. „Feldmarschall“ über Tanga, Zanzibar nach Südafrika.	Post an Berlin 25. 5.
7.	Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „Somali“ über Bagamojo nach den Südstationen.	
7.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Bagamojo und Zanzibar.	Post an Berlin 25. 5.
8.	Abfahrt des französischen Postdampfers „Djemnah“ von Zanzibar nach Europa.	
8.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Zanzibar und Bagamojo.	Post an Berlin 25. 5.
9.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „König“ von Bombay.	
9.	Abfahrt des B. I.-Postdampfers „Pentakota“ von Zanzibar nach Bombay.	Post an Berlin 25. 5.
10.	Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „König“ nach den Südstationen.	
12.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Zanzibar, den Nordstationen und Mombasa.	Post an Berlin 25. 5.
13.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „König“ von den Südstationen.	
14.	Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „König“ nach Bombay.	Post an Berlin 25. 5.
15.	Ankunft des B. I.-Postdampfers „Purnea“ von Bombay und Weiterfahrt nach Südafrika.	
15.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „Somali“ von den Südstationen und Bagamojo.	Post an Berlin 25. 5.
16.	Ankunft des R. P. D. „Admiral“ von Südafrika.	
16.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach Bagamojo und Zanzibar.	Post ab Berlin 28. 4.
17.	Ankunft des französischen Postdampfers „Oceanien“ von Europa in Zanzibar.	
17.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Zanzibar und Bagamojo.	Post an Berlin 7. 6.
19.	Abfahrt des R. P. D. „Admiral“ nach Europa.	
19.	Ankunft des R. P. D. „Windhuk“ von Europa.	Post an Berlin 7. 6.
20.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Mombasa, den Nordstationen und Zanzibar.	
20.	Abfahrt des R. P. D. „Windhuk“ über Tanga, Zanzibar nach Südafrika.	Post an Berlin 7. 6.
23.	Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „Somali“ über Bagamojo nach den Südstationen.	
23.	Abfahrt des B. I.-Postdampfers „Palancotta“ von Zanzibar nach Bombay.	Post an Berlin 7. 6.
24.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „Markgraf“ von Bombay.	
24.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	Post an Berlin 7. 6.
25.	Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „Markgraf“ nach Südafrika.	
27.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „Kommodore“ von Südafrika.	Post an Berlin 7. 6.
28.	Abfahrt des D. O. A. L.-Dampfers „Kommodore“ nach Bombay.	
29.	Abfahrt des B. I.-Postdampfers „Lindula“ von Zanzibar nach Südafrika.	Post an Berlin 7. 6.
31.	Ankunft des D. O. A. L.-Dampfers „Somali“ von den Südstationen und Bagamojo.	
31.	Ankunft des R. P. D. „General“ von Südafrika.	Post an Berlin 7. 6.

Hoch- u. Niedrigwasser und Phasen des Mondes zu Darressalam nach mittlerer bürgerlicher Zeit für den Monat Mai 1914.

Datum	Hochwasser		Niedrigwasser	
	a. m.	p. m.	a. m.	p. m.
1	7 h 40 m	8 h 5 m	1 h 30 m	1 h 55 m
2	8 h 35 m	9 h 5 m	2 h 25 m	2 h 40 m
3	9 h 40 m	10 h 15 m	3 h 30 m	3 h 45 m
4	10 h 55 m	11 h 30 m	4 h 45 m	5 h 10 m
5	— h — m	0 h 5 m	5 h 55 m	6 h 20 m
6	0 h 45 m	1 h 15 m	6 h 55 m	7 h 30 m
7	1 h 50 m	2 h 15 m	8 h 0 m	8 h 30 m
8	2 h 40 m	3 h 0 m	8 h 45 m	9 h 15 m
9	3 h 20 m	3 h 40 m	9 h 35 m	9 h 55 m
10	4 h 0 m	4 h 25 m	10 h 15 m	10 h 40 m
11	4 h 45 m	5 h 10 m	11 h — m	11 h 25 m
12	5 h 35 m	6 h 0 m	11 h 50 m	— h — m
13	6 h 25 m	6 h 50 m	0 h 15 m	0 h 40 m
14	7 h 10 m	7 h 40 m	1 h 0 m	1 h 30 m
15	8 h 5 m	8 h 30 m	1 h 55 m	2 h 20 m
16	8 h 55 m	9 h 25 m	2 h 45 m	3 h 10 m
17	9 h 55 m	10 h 25 m	3 h 45 m	4 h 10 m
18	10 h 55 m	11 h 25 m	4 h 45 m	5 h 10 m
19	11 h 55 m	— h — m	5 h 45 m	6 h 10 m
20	0 h 25 m	0 h 55 m	6 h 40 m	7 h 10 m
21	1 h 20 m	1 h 45 m	7 h 35 m	8 h 0 m
22	2 h 5 m	2 h 25 m	8 h 20 m	8 h 40 m
23	2 h 50 m	3 h 5 m	9 h 5 m	9 h 20 m
24	3 h 20 m	3 h 35 m	9 h 35 m	9 h 50 m
25	3 h 55 m	4 h 15 m	10 h 10 m	10 h 40 m
26	4 h 30 m	4 h 50 m	10 h 45 m	11 h 5 m
27	5 h 15 m	5 h 35 m	11 h 30 m	11 h 50 m
28	5 h 55 m	6 h 20 m	— h — m	0 h 10 m
29	6 h 40 m	7 h 0 m	0 h 30 m	0 h 50 m
30	7 h 25 m	7 h 50 m	1 h 15 m	1 h 40 m
31	8 h 10 m	8 h 40 m	2 h 0 m	2 h 30 m

Am 3.5. erstes Viertel. — Am 10.5. Vollmond. — Am 17.5. letztes Viertel. — Am 25.5. Neumond.



Zum Aufleben!

Kartons zum Aufziehen sind zu haben in der Buchhandlung der D. D. A. Zeitung.